

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 242/08 B

L 14 U 69/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 18 U 68/05 (SG Bremen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

See-Berufsgenossenschaft,
Reimerstwierte 2, 20457 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker und Mutschler beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 30. Mai 2008 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG), denn der Kläger hat in der Begründung der Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet. Gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG kann der Senat von einer Begründung absehen, wenn diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen. Da die Voraussetzungen für die Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache sowie des wesentlichen Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG) geklärt sind, beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob nicht ein Arbeitsunfall auch dann vorliegt und der Verletzte unter dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz steht, wenn dies während der Beschäftigung bei nicht gewerbsmäßigen Haltern von Fahrzeugen passiert."

"..., dass die fehlerhafte Auffassung des Landessozialgerichts, der Kläger habe an der Feststellung, dass der Beigeladene hier einen Arbeitsunfall erlitten hatte, dann kein Interesse, wenn sich das Unglück im Unfallbetrieb Yacht ereignet habe ..."
- 3 Bezüglich der zweiten vom Kläger bezeichneten Problemstellung lässt sich schon eine Frage zur Auslegung und Anwendung des Bundesrechts (§ 162 SGG), die über den Einzelfall hinausgehende Breitenwirkung erlangen könnte, nicht entnehmen.
- 4 Die erste der aufgeworfenen Fragen lässt sich zwanglos bejahen, soweit die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls gegeben sind. Der Kläger hat zur Erläuterung der Frage auf die Zuständigkeitsnorm des § 128 Abs 1 Nr 9 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) verwiesen. Er hat aber nicht aufzuzeigen vermocht, inwieweit die Regelung auch die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Arbeitsunfalls und nicht nur eine Regelung über die Zuständigkeit eines bestimmten Trägers normiert.
- 5 Soweit der Kläger eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht durch das LSG rügt, verkennt er, dass die Beschwerde auf einer Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn der Kläger sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Einen solchen Beweisantrag hat der Kläger nicht bezeichnet.



- 6 Soweit er ergänzend darauf abstellt, das LSG habe sein rechtliches Gehör verletzt, indem es keine richterlichen Hinweise gegeben hat, aus dem die Notwendigkeit weiterer Ermittlungen ersichtlich geworden wäre, ist dieses Vorbringen ebenfalls nicht geeignet, einen Verfahrensmangel zu bezeichnen. Die Beschränkung der Rüge einer Verletzung der Aufklärungspflicht in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann nicht dadurch umgangen werden, dass der Kläger sich auf die Verletzung rechtlichen Gehörs beruft (*vgl BSG Beschluss vom 2.6.2003 - B 2 U 80/08 B*).
- 7 Die Kostengrundsentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm § 154 Abs 1, 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.

